

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 342), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (**HBKG**) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt am 12. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Seligenstadt“.
Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils
 - a) "Freiwillige Feuerwehr Seligenstadt"
 - b) "Freiwillige Feuerwehr Seligenstadt – Froschhausen"
 - c) "Freiwillige Feuerwehr Seligenstadt – Klein-Welzheim"
- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors oder der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG, und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Seligenstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände sowie alle ihnen sonst anvertrauten Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie innerhalb von 8 Tagen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Seligenstadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin über die Wehrführung unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Seligenstadt in Frage kommen, hat der Stadtbrandinspektor oder die Stadtbrandinspektorin nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater oder Fachberaterin) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Seligenstadt haben (Einwohner und Einwohnerinnen) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Seligenstadt zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Wehrführer/in, Stellv. Wehrführer/in oder Stadtbrandinspektor/in oder Stellv. Stadtbrandinspektor/in) müssen Einwohner der Stadt Seligenstadt sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
Sie sollen keine aktiven Mitglieder anderer Hilfsorganisationen im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG sein.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über die zuständige Wehrführung beim Stadtbrandinspektor bzw. bei der Stadtbrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor oder die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrates nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Dem Aufnahmeantrag ist der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung beizufügen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Stadt Seligenstadt. Die Stadt Seligenstadt ist berechtigt, vom Bewerber bzw. von der Bewerberin ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer oder die Wehrführerin durch Handschlag. Hierbei sind dem Feuerwehrmann bzw. der Feuerwehrfrau die Satzung und die Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehr auszuhändigen. Außerdem ist der/die Aufzunehmende durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, den Dienstanweisungen und den Unfallverhütungsvorschriften ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (Vorgabe nach den Regelungen des HBKG),
 - b) der Übernahme in die Ehrenabteilung,
 - c) dem Austritt,

d) dem Ausschluss

- (2) Der Austritt muss schriftlich über die zuständige Wehrführung gegenüber dem Stadtbrandinspektor bzw. der Stadtbrandinspektorin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, Unterrichten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Unterrichten, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) die ihnen ausgehändigten Funkalarmempfänger stets in betriebsbereitem Zustand zu belassen und soweit möglich, ständig, insbesondere tagsüber an der Beschäftigungsstelle, soweit diese im Empfangsbereich liegt, mitzuführen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater oder Fachberaterinnen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten.
- (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Übungsstunden freien Eintritt in das städtische Freischwimmbad.

§ 8
Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein/e Angehörige/r der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrausschuss ihm/ihr
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9
Ehrenabteilung

- (1) In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Aufnahme in die Ehrenabteilung, z.B. aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigem wichtigen Grund ist schriftlich über die zuständige Wehrführung beim Stadtbrandinspektor bzw. bei der Stadtbrandinspektorin zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor oder die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrates nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich über die zuständige Wehrführung gegenüber dem Stadtbrandinspektor bzw. der Stadtbrandinspektorin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (5) Angehörige der Ehrenabteilung haben das Wahlrecht gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und das Stimmrecht gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 und § 15 Abs. 3. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10
Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Seligenstadt führt die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Stadt Seligenstadt“. Die Stadtteiljugendfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:
 - a) "Jugendfeuerwehr Seligenstadt"
 - b) "Jugendfeuerwehr Seligenstadt - Froschhausen"
 - c) "Jugendfeuerwehr Seligenstadt - Klein-Welzheim"Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.
- (2) Die Jugendfeuerwehren können ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung gestalten. Die Jugendordnung darf den Interessen und Zielen dieser Satzung nicht entgegenstehen und sie muss vor Inkrafttreten von dem/der Stadtbrandinspektor/in genehmigt werden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Seligenstadt unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehren (und durch den/die Wehrführer/in), die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bzw. der Jugendfeuerwehrwartin bedienen. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muß mindestens 18 Jahre alt sein. Er/Sie muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 11

Stadtbrandinspektor/in, stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in, Wehrführer/in, stellvertretende/r Wehrführer/in

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Seligenstadt ist der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin wird auf die Dauer von vier Jahren gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 1, 7 und 8 gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Seligenstadt (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt angehört, das Verfahren gem. § 16 Abs. 2 erfüllt, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Liegen die erforderlichen Lehrgänge nicht vor, sind sie nach Festlegung der Aufsichtsbehörde nachzuholen.
- (5) Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten bzw. zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Seligenstadt ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor bzw. die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer/innen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor bzw. die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin in seiner/ihrer Arbeit zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird auf die Dauer von vier Jahren gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 1, 7 und 8 gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin gewählt wird.
Abs. 4 findet für den stellvertretenden Stadtbrandinspektor bzw. die stellvertretende Stadtbrandinspektorin Anwendung.
Der stellvertretende Stadtbrandinspektor bzw. die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten bzw. zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Seligenstadt ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin und sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer bzw. Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer bzw. die Wehrführerin wird auf die Dauer von vier Jahren gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 1, 7 und 8 gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, das Verfahren gem. § 16 Abs. 2 erfüllt und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Liegen die erforderlichen Lehrgänge nicht vor, sind sie nach Festlegung der Aufsichtsbehörde nachzuholen. Die Wahl des Wehrführers bzw. der Wehrführerin findet in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14) statt
- (9) Der stellvertretende Wehrführer bzw. die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer bzw. die Wehrführerin in seiner/ihrer Arbeit zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird auf die Dauer von vier Jahren gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 1, 7 und 8 gewählt. Abs. 8 Sätze 3 bis 5 finden für den stellvertretenden Wehrführer bzw. die stellvertretende Wehrführerin Anwendung.

- (10) Für den Wehrführer bzw. die Wehrführerin und dessen/deren Stellvertretung gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (11) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Wehrführer bzw. die Wehrführerin und sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (12) Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin, der stellvertretende Stadtbrandinspektor bzw. die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer oder Wehrführerinnen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen können aus wichtigem Grund vom Magistrat nach Anhörung der Mitglieder der Einsatzabteilung/en verabschiedet werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn sich aus der Person oder Amtsführung derart schwerwiegende Umstände ergeben, dass eine Belassung im Ehrenamt bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht mehr vertretbar ist.

§ 12

Feuerwehrausschuss / -ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. der Wehrführerin und des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Seligenstadt je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer bzw. der Wehrführerin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer bzw. der stellvertretenden Wehrführerin, dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart bzw. der Jugendfeuerwehrwartin, dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Gerätewarte und der Gerätewartinnen, einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin und weiteren Angehörigen der Einsatzabteilung.
Die Anzahl der weiteren Angehörigen der Einsatzabteilung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilung. Pro angefangene 10 Mitglieder der Einsatzabteilung ist ein weiteres Mitglied in den Feuerwehrausschuss zu wählen, höchstens jedoch sechs.
- (3) Die Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin der Gerätewarte und der Gerätewartinnen, des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, des Vertreters bzw. der Vertreterin der Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes bzw. der Jugendfeuerwehrwartin und der weiteren Angehörigen der Einsatzabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gemäß § 17.
Der Jugendfeuerwehrwart bzw. die Jugendfeuerwehrwartin soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.
Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin und dessen/deren Stellvertretung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.
Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist arbeitsfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

§ 13 **Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor bzw. der Stadtbrandinspektorin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende, deren Stellvertretung, den Wehrführern und Wehrführerinnen und deren Stellvertretung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin kann jedoch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers bzw. der Wehrführerin findet jährlich für jede Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer bzw. von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Magistrat und dem Stadtbrandinspektor bzw. der Stadtbrandinspektorin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob die Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen

§ 15 **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor bzw. der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Über die gemeinsame Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16
**Wahlvorbereitung für Wahlen des/der
Stadtbrandinspektors/in, stellvertretenden/r Stadtbrandinspektors/in,
Wehrführers/in, stellvertretenden/r Wehrführers/in**

- (1) Bei anstehenden Wahlen oder Nachwahlen des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin und deren Stellvertretung, des Wehrführers bzw. der Wehrführerin und deren Stellvertretung sind die Wahlberechtigten vom Zeitpunkt der Wahl spätestens acht Wochen vorher schriftlich zu unterrichten.
- (2) Personalvorschläge für die vorgenannten Positionen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bei dem/der Einberufenden der jeweiligen Versammlung (§ 15 Abs. 2 und § 14 Abs. 2) schriftlich einzureichen; eine Person kann für mehrere Positionen vorgeschlagen werden. Die Einverständniserklärung zu der/den Kandidatur/en ist von dem/der Einberufenden einzuholen. Hierfür hat die vorgeschlagene Person max. 1 Woche Bedenkzeit.
- (3) In der Einladung zur jeweiligen Versammlung sind die Namen der einzelnen Kandidaten bzw. Kandidatinnen einzeln aufzuführen.
- (4) Sollte bei einer Wahl kein Kandidat oder Kandidatin der Positionen gemäß §16 Abs. 1 gewählt werden., so kann der Nachwahltermin gemäß §14 Abs. 5 und §15 Abs. 3 festgelegt werden. In diesem Fall müssen §16 Abs. 1-3 nicht berücksichtigt werden.

§ 17
Wahlen

- (1) Die nach dem **HBKG** und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin geleitet, der/die von der Versammlung bestimmt wird.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen; ausgenommen hiervon sind die Vorschriften des § 16 Abs. 1. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Wahlberechtigt für die Vertreter/innen der Ehrenabteilungen sind nur die Mitglieder der Ehrenabteilungen. Für alle anderen Positionen sind nur die Mitglieder der Einsatzabteilungen wahlberechtigt.
- (4) Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin, der stellvertretende Stadtbrandinspektor bzw. die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer/innen, die stellvertretenden Wehrführer/innen, die Vertreter/innen der Ehrenabteilungen, die Jugendfeuerwehrwarte bzw. die Jugendfeuerwehrwartinnen, die Vertreter/innen der Gerätewarte bzw. der Gerätewartinnen, die Schriftführer/innen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 Hess. Gemeindeordnung gilt entsprechend. Die Wahl der weiteren zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses (§ 12 Abs. 2 Satz 2) wird als Mehrheitswahl ohne das

Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie weitere Angehörige der Einsatzabteilung zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den verbliebenen höchsten gleichen Stimmzahlen erforderlich. Ergibt auch dieser Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zu ziehende Los.

Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt und einstimmig von den Wahlberechtigten beschlossen wird.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin, dessen/deren Stellvertretung, der Wehrführer bzw. Wehrführerinnen und dessen bzw. deren Stellvertretung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (6) Bei Nachwahlen gelten diese nur bis zum Ablauf der normalen Amtszeit der Wehrführer/innen (§ 11) und der übrigen Mitglieder der Feuerwehrausschüsse (§ 12).

§ 18

Ehrenbezeichnungen

- (1) Mitglieder/-innen, die sich um die Sache der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben, können Ehrenbezeichnungen verliehen werden. Darüber entscheidet die gemeinsame Jahreshauptversammlung (§15). Voraussetzung ist die aktive Dienstzeit von mindestens 25 Jahren. Darüberhinaus muss ein Kriterium erfüllt sein:
 - a) Verleihung des goldenen Brandschutzehrenzeichens und mind. 10 Jahre im Feuerwehrausschuss und davon mind. 1 komplette Wahlperiode in der Feuerwehrführung (Kommandant, Wehrführer/-in, Stadtbrandinspektor/-in, oder deren Stellv./in)
 - b) oder Verleihung des silbernen Brandschutzehrenzeichens und mind. 2 komplette Wahlperioden in der Feuerwehrführung (Kommandant, Wehrführer/-in, Stadtbrandinspektor/in, oder deren Stellv./in).
- (2) Als Ehrenbezeichnung werden folgende Titel verwendet:
 - a) Ehrenkommandant/in - für Leiter/in der Feuerwehren u. Stellv. vor der Gebietsreform.
 - b) Ehrenwehrführer/in - für Wehrführer/in u. Stellv.
 - c) Ehrenstadtbrandinspektor/in - für Stadtbrandinspektoren/in und Stellv.Es kann nur ein Titel vergeben werden, das ist der Wertigkeit entsprechend der höchste Titel bei mehreren Ämtern. Der Titel kann erst mit Übertritt in die Ehrenabteilung verliehen werden.

§ 19

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird diese Vereinigungen oder Verbände der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt vom 16.02.1995 außer Kraft.

Seligenstadt,

Der Magistrat
der Stadt Seligenstadt
Nonn-Adams
Bürgermeisterin